

RAe Keller & Kollegen GbR | Kernerplatz 2 | 70182 Stuttgart

Initiative freie Impfentscheidung e.V.

Heideweg 7

86316 Friedberg

Register-Nr.:

21. Februar 2020 he/km

Masernschutzgesetz ab dem 01.03.2020

hier: „Aufnahme zum/ Betreuungs-/ Tätigkeitsbeginn am 01.03.2020 und Eingreifen der Übergangsregelung mit Nachweisfrist zum 31.07.2021“ ?

Das Masernschutzgesetz schreibt vor, dass für Neuaufnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen ab dem Datum des Inkrafttretens zum 01.03.2020 eine Nachweispflicht über das Bestehen von Masernschutz existiert. Ohne Nachweis dürfen Kinder ab dem Inkrafttreten des Gesetzes somit nicht mehr in Kindertagesstätten, Kindergärten und in die erlaubnispflichtige Kindertagespflege aufgenommen werden. Nur bei Schulen geht die gesetzliche Schulpflicht vor, sodass auch Schüler ohne Masernschutz aufgenommen werden müssen.

Auf der anderen Seite sieht das Masernschutzgesetz eine **Übergangsregelung** vor, wonach Personen, die „**am 01.03.2020**“ bereits in einer Einrichtung betreut werden oder als Mitarbeiter dort tätig werden, einen entsprechenden Nachweis erst bis zum 31.07.2021 vorlegen müssen.

Die **Übergangsregelung** lautet im Wortlaut (§ 20 Abs. 10 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetzes) (verkürzt):

„Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen ... betreut werden oder in Einrichtungen ... tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.“

Nikolai Keller
Of Counsel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Anna Fuchs-Keller
Rechtsanwältin
Arbeitsrecht
Mediatorin

Jan Matthias Hesse
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt
Mediator

Benjamin Böhm
Rechtsanwalt*
*angestellter Rechtsanwalt

Kernerplatz 2
70182 Stuttgart

info@anwaltskanzlei-keller.de

Fon 0711-22 02 16 90
Fax 0711-22 02 16 91

www.anwaltskanzlei-keller.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank

BIC
GENODEM1GLS

IBAN
DE 82 4306 0967 0103 344500

Steuer-Nr. 95131/17066

Kooperationspartner

Barkhoff & Partner mbB
Rechtsanwälte
Husemannplatz 3
44787 Bochum

Hohage, May & Partner
Rechtsanwälte • Steuerberater
Mittelweg 147
20148 Hamburg

Johanna Keller
Rechtsanwältin
Alsterarkaden 9
20354 Hamburg

Siebeck und Tietgen
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Kernerplatz 2
70182 Stuttgart

Offizielle Verlautbarungen des Bundesgesundheitsministeriums stellen es so dar, dass auch bei Neuaufnahmen/Tätigkeitsbeginn zum 01.03.2020 bereits die sofortige Nachweispflicht greift. Dabei wird die o.g. Übergangsregelung jedoch nicht entsprechend dem Wortlaut des § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetzes wiedergegeben, vgl. z.B. hier:

<https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte.html>

Diese Auslegung ist nach unserem Verständnis kaum mit dem Wortlaut der Übergangsregelung (s.o.) vereinbar. Auch Personen, deren Betreuung oder Tätigkeit laut Vertrag am 01.03.2020 beginnt, sind ja dann „am 01.03.2020“ bereits in Betreuung bzw. dort tätig.

Mit diesem Hinweis auf den Wortlaut der Übergangsregelung lässt sich begründen, dass auch für diese Personen, deren Betreuung oder Tätigkeit (gemäß Betreuungs-, Arbeits- oder Dienstvertrag) genau am 01.03.2020 beginnt, die Nachweispflicht entsprechend der Übergangsregelung erst zum 31.07.2021 greift.

Die Übergangsregelung lautet eben gerade **nicht**: *„Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 in Gemeinschaftseinrichtungen ... betreut werden oder in Einrichtungen ... tätig sind,“*

Die Gesundheitsämter werden dies mit Verweis auf die Aussagen des Bundesgesundheitsministeriums vielleicht trotzdem anders sehen.

Dennoch kann für Personen, die den erforderlichen Nachweis (noch) nicht erbringen können, ein Hinweis und ein Bestehen auf den genauen Wortlaut der Übergangsregelung des § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetzes, wonach die Nachweisfrist erst bis zum 31.07.2021 eingreift, lohnend und erfolgversprechend sein.

Jedenfalls dürfte der Wortlaut der Übergangsregelung des § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetzes so unklar und unbestimmt sein, dass für diese Konstellation einer Aufnahme zum 01.03.2020 (Vertragsbeginn) eine Bußgeldsanktion oder ein sonstiger belastender Verwaltungsakt mit Aussicht auf Erfolg wegen fehlender Bestimmtheit der Norm bzw. mangelnder Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung mit nicht geringer Aussicht auf Erfolg angefochten werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

(Hesse)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht
(Unterschrift nicht möglich)